

1 Vertragspartner

Vertragspartner ist die Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden Telekom genannt), Landgrabenweg 149, 53227 Bonn (Amtsgericht Bonn, HRB 5919).

2 Zustandekommen des Vertrages

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung zustande. Falls die Telekom ihre Leistung früher bereitstellt, kommt der Vertrag schon mit Bereitstellung der Leistung (Freischaltung der SIM-Karte) zustande.

Es gilt zu beachten, dass die SIM-Karte nur freigeschaltet werden kann, wenn eine Identitätsprüfung anhand eines nach § 172 des Telekommunikationsgesetzes vorgeschriebenen Ausweisdokumentes erfolgt ist.

3 Vertragsgegenstand

- a) Die Leistungen ergeben sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), den jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Preislisten.
- b) Die Nennung der für die Leistungserbringung von der Telekom eingesetzten Netztechnologie und Technik in Vertragsunterlagen oder auf Internetseiten erfolgt zur Information und stellt – soweit nicht ausdrücklich als vertragliche Leistung vereinbart - keine vertragliche Vereinbarung dieser Netztechnologie und Technik dar. Die Telekom ist in der Wahl der zur Erbringung der jeweils vereinbarten Leistungen eingesetzten Netztechnologie und Technik frei. Zur Netztechnologie und Technik gehören zum Beispiel Netz- und Übertragungstechnologien und -protokolle, technische Infrastrukturen und Plattformen sowie Benutzeroberflächen. Um auf technologische Neuerungen reagieren zu können, ist die Telekom berechtigt, jederzeit Änderungen dieser technischen Mittel vorzunehmen, wenn dadurch die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht verändert werden. Führen Änderungen bei der Netztechnologie und Technik zu Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungen, gelten die Regelungen der Ziffer 8 Preisänderung.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- a) die bereitgestellten Leistungen ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken und im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen,
- b) Änderungen des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung, des Rechnungsempfängers sowie der für die Vertragsabwicklung benannten E-Mail-Adresse unverzüglich der Telekom mitzuteilen,
- c) persönliche Zugangsdaten (wie Passwort/PIN/PUK) geheim zu halten und diese unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung vorliegt, dass unberechtigte Personen die Zugangsdaten kennen,
- d) den Verlust der SIM-Karte/des eSIM-Profil unverzüglich der Telekom mitzuteilen. Der Kunde muss in diesem Fall nur die Entgelte zahlen, die angefallen sind, bis zur Benachrichtigung an die Telekom,
- e) Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter (z. B. Urheber- und Markenrechte) zu beachten.

Dem Kunden ist es nicht gestattet,

- a) die Leistungen ohne Zustimmung der Telekom Dritten zum alleinigen Gebrauch zu überlassen,
- b) selbst als Anbieter von Telekommunikationsdiensten mittels der von Telekom überlassenen Leistungen aufzutreten,
- c) die Telekom-Leistungen für die Übermittlung oder Verbreitung oder den Hinweis auf rechts- oder sittenwidrige Inhalte zu nutzen,
- d) gesetzlich verbotene, unaufgeforderte Informationen, Sachen und sonstigen Leistungen (wie z. B. unerwünschte und unverlangte Werbung) zu übersenden.

Desweiterem ist es dem Kunden nicht gestattet, pauschal abgebotene Leistungen (z. B. Flatrates) wie folgt zu nutzen:

- a) für das Angebot von Mehrwertdiensten sowie das Angebot oder die Nutzung von Massenkommunikationsdiensten (insbesondere Faxbroadcastdienste, Call-Center-, Telefonmarketing- und Marktforschungsdienstleistungen),



- b) für die dauerhafte oder zyklische Vernetzung oder Verbindung von Standorten bzw. Telekommunikationsanlagen,
- c) für Machine-to-Machine-(M2M) Anwendungen bzw. -verbindungen,
- d) für den Einsatz in Vermittlungs- und Übertragungssystemen, die dazu dienen, Sprach- oder Datenverbindungen eines Dritten an einen anderen Dritten ein- oder weiterzuleiten (z. B. SIM-Boxing),
- e) für Verbindungen, die dem Zweck dienen, dass der Kunde oder ein Dritter aufgrund der Verbindung und/oder aufgrund der Verbindungsdauer Auszahlungen oder andere Gegenleistungen erhalten sollen (z. B. Gegenleistungen für Anrufe zu Chatlines oder Werbehotlines),
- f) für Verbindungen, die nicht der direkten Kommunikation zu einem anderen Teilnehmer dienen, sondern nur dem Zweck des Verbindungsaufbaus und/oder der Verbindungsdauer,
- g) für Verbindungen, die mittels automatisierter Verfahren (z. B. ausführbare Routinen, Apps, Programme) hergestellt werden,
- h) im Falle von pauschal abgegoltenen Telefonie- und/oder Telefaxverbindungen: Verbindungen herzustellen, die der Dateneinwahl dienen und mit denen der Kunde Zugang zum Internet erhält und deren Leistungen über die direkte Kommunikationsverbindung per Telefon und/oder Fax zu einem anderen Teilnehmer hinausgehen (z. B. Mehrwertdienste mit geografischer Festnetzrufnummer als Einwahlrufnummer. Das sind z. B. Services für Chat, Call Through, Call by Call, Call Back, Konferenzdienste, Internet by Call), die dauerhaft umgeleitet werden (z. B. für Überwachungs- und Kontrollfunktionen),
- i) die Leistungen der Telekom für die Übermittlung oder Verbreitung oder den Hinweis auf rechts- oder sittenwidrige Inhalte zu nutzen. Es dürfen ferner keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstigen Leistungen (wie z. B. unerwünschte und unverlangte Werbung) übersendet werden.

Weitere unzulässige Nutzungen für einzelne Produkte können in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Preislisten geregelt sein.

5 Zahlungsbedingungen

- a) Um entgeltliche Telekommunikationsdienstleistungen nutzen zu können, muss der Kunde Guthaben auf seinem Guthabenkonto haben. Das Guthaben kann auch für Leistungen von berechtigten Drittanbietern (z. B. Ticketing, Spenden, digitale Güter u. a.) eingesetzt werden (zur Sperrmöglichkeit siehe Ziffer 11 g). Die Telekom ist nicht Vertragspartner für die Drittanbieterleistungen. Die jeweils aktuellen Drittanbieter können unter www.telekom.de/agb einsehen werden.

Die Preise werden mit der Erbringung der Leistung (z. B. Herstellung der Mobilfunk-Verbindung) fällig und von dem Guthabenkonto des Kunden abgezogen.

- b) Der Kunde kann das Guthabenkonto durch Vorauszahlung bestimmter Beträge über die von der Telekom zur Verfügung gestellten Verfahren bis zu einer Aufladeobergrenze von 200,00 EUR aufladen.
- c) Die Aufladungen werden auf dem Guthabenkonto des Kunden verbucht. Der Kunde kann jederzeit den Kontostand abfragen, allerdings erfolgt die Angabe des Kontostandes aus technischen Gründen nicht zeitgenau zur Abfrage und ist aus diesen Gründen unverbindlich und begründet keinen selbstständigen Anspruch auf Herstellung von Mobilfunk-Verbindungen im Gegenwert.
- d) Sollte sich der gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuersatz ändern, werden die Preise ab diesem Zeitpunkt entsprechend geändert.

6 Verzug

- a) Gerät der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung im Lastschriftverfahren in Verzug, ist die Telekom berechtigt, den Kunden für das Verfahren der Direktaufladung/Lastschriftverfahren auf seine Kosten zu sperren.
- b) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt der Telekom vorbehalten.



7 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Leistungen

- a) Die AGB können geändert werden, soweit dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist
- die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und
 - die die Telekom nicht veranlasst hat oder beeinflussen kann und
 - deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertrages in nicht unbedeutendem Maße stören würde und
 - soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertrags nicht geändert werden. Wesentliche Regelungen sind Regelungen über Art und Umfang der vertraglichen Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Kündigungsregelungen.
- b) Die AGB können auch angepasst werden, soweit damit nach Vertragsschluss entstandene Regelungslücken geschlossen werden, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages verursachen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt.
- c) Die vertraglich vereinbarten Leistungen können geändert werden, wenn und soweit dies aus triftigem, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarem Grund erforderlich ist und das Verhältnis von Leistungen der Telekom und Ihrer Gegenleistung nicht zu Ihren Ungunsten verschoben wird, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn
- die Leistung in der bisherigen vertraglich vereinbarten Form aufgrund neuer technischer Entwicklung nicht mehr erbracht werden kann oder
 - neue oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern.

- d) Änderungen der AGB und der Leistungen gemäß Ziffer 7a-c wird die Telekom dem Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Dem Kunden steht bei Änderungen das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Der Kunde kann die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung erklären. Auf den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und ein bestehendes Kündigungsrecht wird die Telekom den Kunden in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

Ein Kündigungsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn die Änderungen

- ausschließlich zu seinem Vorteil sind,
- rein administrativer Art sind und keine negativen Auswirkungen auf diesen haben oder
- unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben sind.

8 Preisänderung

Die Telekom ist berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Berechnung des vereinbarten Preises maßgeblich sind. Die Anpassung erfolgt nach billigem Ermessen auf Basis von §315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

- a) Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für die Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzbetrieb (z. B. für Technik, besondere Netzzugänge und Nutzusammenschaltungen, technischer Service), Kosten für die Kundenbetreuung (z. B. für Service-Hotlines, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Energiekosten, Gemeinkosten (z. B. für Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen) sowie hoheitlich auferlegten Gebühren, Auslagen und Beiträgen (z. B. aus §§223, 224 TKG).
- b) Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen oder absenken.



- c) Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. Kosten für die Netznutzung, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei der Kundenbetreuung erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von der Telekom die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen bei einer anderen Kostenart ausgeglichen werden. Die Telekom bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben berechnet werden als Kostenerhöhungen, also in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

Änderungen der Preise nach Ziffer 8 wird die Telekom dem Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Dem Kunden steht bei der Preiserhöhung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu kündigen. Der Kunde kann die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung erklären. Auf den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und ein bestehendes Kündigungsrecht auf Grund der Änderung wird die Telekom den Kunden in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Im Übrigen bleibt §315 BGB unberührt.

Ein Kündigungsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn die Preiserhöhung unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben sind.

Unabhängig von den Regelungen der Ziffer 8a und 8b ist die Telekom für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen. Bei dieser Preisanpassung hat der Kunde kein Kündigungsrecht.

9 Vertragslaufzeit und Kündigung

- a) Ein Vertragsverhältnis mit einer Mindestvertragslaufzeit ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich der Vertrag auf

unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

- b) Ein Vertragsverhältnis ohne Mindestvertragslaufzeit kann der Kunde ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Von der Telekom kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- c) Die Mindestvertragslaufzeiten, Kündigungsfristen und eventuelle Verlängerungsfristen von Zubuchoptionen sind in der Preisliste der jeweiligen Zubuchoption geregelt. Mit Beendigung des Vertrages enden auch Vertragsverhältnisse über Zubuchoptionen.
- d) Die Kündigung kann in Textform erfolgen.
- e) Das Recht für den Kunden und der Telekom den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- f) Der Kunde hat nach Vertragsbeendigung Anspruch auf Erstattung eines eventuellen entgeltlich erworbenen bzw. aufgeladenen Restguthaben. Von der Telekom unentgeltlich überlassenes Guthaben (geschenktes Guthaben) wird nicht erstattet.

10 Haftung

Die Telekom haftet haften nach §70 TKG und dem Produkthaftungsgesetz. Außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Regelungen gilt Folgendes:

- a) Die Telekom haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführende Schäden unbeschränkt.
- b) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Telekom im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn
- die Telekom durch leichte Fahrlässigkeit mit deren Leistung in Verzug geraten sind,
 - die Leistung der Telekom unmöglich geworden ist oder
 - die Telekom eine wesentliche Pflicht verletzt haben,



ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

- c) Für den Verlust von Daten haftet die Telekom bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 10b nur, soweit der Kunde seine Daten regelmäßig so gesichert hat, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- d) Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen.

11 Weitere Informationen

- a) Informationen über die von der Telekom zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, die eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzwerkverbindung vermeiden sollen, und Informationen über die möglichen Auswirkungen sind im Internet unter www.telekom.de/netz/speedtest zu finden.
- b) Die Kontaktadressen für Serviceleistungen sind im Internet zu finden unter www.edeka-smart.de/service.
- c) Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis finden Sie unter www.edeka-smart.de/rechtliches.
- d) Eine Auflistung der Maßnahmen, mit denen die Telekom auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen oder Schwachstellen reagieren kann, finden Sie im Internet unter www.telekom.de/hilfe/internet-telefonie/sicherheit.
- e) Damit im Falle eines Anbieterwechsels bzw. der Rufnummernmitnahme die Leistung nicht oder nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen wird, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
Der Kunde kann seine Rufnummer jederzeit auf einen anderen Mobilfunk-Anbieter übertragen. Der vom anderen Anbieter übermittelte Portierungs-

auftrag muss mit den vollständig ausgefüllten Angaben spätestens acht Arbeitstage vor dem Datum der Rufnummernübertragung der Telekom zugehen. Der Mobilfunkvertrag mit der Telekom bleibt von der Rufnummernübertragung ansonsten unberührt.

- f) Im Falle von
 - erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der gemäß des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a bis d der EU-Verordnung 2015/2120 angegebenen Leistung, die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt wurden,
 - anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes, ist der Kunde, sofern dieser Verbraucher ist, unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt unter den Voraussetzungen und im Umfang des §57 Abs. 4 TKG zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
- g) Der Kunde kann verlangen, dass die Nutzung seines Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich durch die Telekom netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.
- h) Der Kunde kann verlangen, dass die Identifizierung seines Mobilfunk-Anschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich durch die Telekom netzseitig gesperrt wird.
- i) Der Kunde kann jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches Endnutzerverzeichnis unentgeltlich eingetragen oder gespeichert zu werden oder diese Angaben berichtigen oder wieder löschen zu lassen.



- j) Zur Beilegung eines Streits mit der Telekom über die in §68 TKG genannten Fälle kann der Kunde durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur in Bonn einleiten. Die Telekom ist bereit an Schlichtungsverfahren vor der Bundesnetzagentur teilzunehmen. An Streitbeilegungsverfahren vor anderen Verbraucherschlichtungsstellen nimmt die Telekom nicht teil.
- k) Vor Freischaltung einer Telekommunikationsdienstleistung im Sinne des §172 TKG sind als personenbezogene Daten von dem Kunden bereitzustellen und von der Telekom zu erfassen: Namen und die Anschrift des Anschlussinhabers, bei natürlichen Personen deren Geburtsdatum und bei Festnetzanschlüssen die Anschrift des Anschlusses.

12 Sonstige Bedingungen

- a) Die Telekom ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte zu erbringen. Die Telekom haftet für die Leistungserbringung durch Dritte wie für eigenes Handeln.
- b) Die Telekom ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ohne Ihre Zustimmung auf die Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn (Amtsgericht Bonn HRB 6794) oder auf einen sonstigen Dritten zu übertragen. Dem Kunden steht für den Fall der Übertragung auf einen namentlich nicht genannten Dritten das Recht zu, den Vertrag mit der Telekom ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- c) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt für die vertraglichen Beziehungen deutsches Recht und für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Gerichtsstand Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.